



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. 11/09/06G  
Vom **02.03.2011**  
P101642

Ratschlag Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 betreffend familienrelevante Steuerabzüge: Neuregelung des Kinder- und Kinderbetreuungskostenabzugs sowie Einführung eines Unterstützungsabzugs für Konkubinatspaare mit Kindern

---

10.1642.02, Bericht der WAK vom 26.01.2011

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 10.1642.01 vom 21. September 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 10.1642.02 vom 26. Januar 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen.

*§ 32 Abs. 1 wird um folgenden lit. i ergänzt:*

i) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

*§ 35 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:*

a) 7'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

*§ 35 Abs. 1 lit. g wird aufgehoben.*

*§ 234 wird um folgenden Abs. 21 ergänzt:*

<sup>21</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 02.03.2011 finden erstmals Anwendung auf die Einkommenssteuer der Steuerperiode 2011.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.